



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 18. April 2013

Mitwirkende	Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz), Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Christophe Sarasin, Dr. Ursula Schneider-Fuchs und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Direkte Bundessteuer pro 2010

(Taxation nach pflichtgemäsem Ermessen, Art. 130 Abs. 1
und 2 DBG)

Sachverhalt

- A. Der Beschwerdeführer, X, arbeitet als unselbständig Erwerbender bei der Taxigesellschaft B und generiert weitere Einkünfte aus der Tätigkeit als selbständiger Taxifahrer. In seiner Steuererklärung pro 2010 deklarierte er ein Total der Einkünfte in Höhe von CHF 36'125.00 und ein Nettovermögen in Höhe von CHF 61'555.00. In seiner Steuererklärung pro 2009 deklarierte er ein Nettovermögen von CHF 41'195.00. Mit Veranlagungsverfügung vom 8. September 2011 nahm die Steuerverwaltung bei der direkten Bundessteuer pro 2010 aufgrund dieser Vermögensentwicklung eine Aufrechnung unter der Ziffer 280 „übrige Einkünfte“ in Höhe von CHF 15'000.00 vor.
- B. Mit Schreiben vom 27. September 2011 erhob der Beschwerdeführer dagegen Einsprache. Er beantragte, die Ziffer 280 „übrige Einkünfte“ sei ersatzlos zu streichen und die Steuerveranlagung sei so vorzunehmen wie von ihm deklariert. Die Steuerverwaltung ersuchte ihn mit Schreiben vom 29. September 2011 bzw. 29. März 2012 um Ausfüllung des Fragebogens zu den Lebenshaltungskosten sowie diesbezüglich um Beantwortung verschiedener Fragen und Einreichung von Dokumenten, welche zum Beweis seiner Angaben geeignet sind. Der Beschwerdeführer deklarierte in der Folge im ausgefüllten Fragebogen zu den Lebenshaltungskosten für das Steuerjahr 2010 Lebenshaltungskosten in Höhe von CHF 32'791.00.

Mit Entscheid vom 15. Mai 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an, der Beschwerdeführer habe den Beweis dafür, dass die Aufrechnung „übriger Einkünfte“ von CHF 15'000.00 offensichtlich unrichtig sei, nicht erbracht. Aus diesem Grund sei an der vorgenommenen Aufrechnung vollumfänglich festzuhalten.

- C. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 5. Juni 2012 Beschwerde. Er beantragt, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. Mai 2012 sei aufzuheben. Die Ziffer 280 „übrige Einkünfte“ in Höhe von CHF 15'000.00 sei ersatzlos zu streichen, weil dieses Einkommen nie erzielt worden sei.

In der Vernehmlassung vom 17. August 2012 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag fest. Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien ist, soweit rechtserheblich, in den nachstehenden Erwägungen einzugehen. Ein zweiter Schriftwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 des kantonalen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG). Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Der Beschwerdeführer ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. Mai 2012 unmittelbar berührt und daher zur Beschwerde legitimiert. Auf die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 5. Juni 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. Mai 2012 betreffend die direkte Bundessteuer pro 2010 aufzuheben und die unter der Ziffer 280 „übrige Einkünfte“ eingesetzten CHF 15'000.00 zu streichen.

 - b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung rechtmässig eine Aufrechnung „übriger Einkünfte“ in Höhe von CHF 15'000.00 vorgenommen hat.

3.
 - a) Gemäss Art. 16 Abs. 1 DBG unterliegen der Einkommenssteuer alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte.

 - b)
 - aa) Nach Art. 17 Abs. 1 DBG sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile steuerbar.

 - bb) Laut Art. 18 DBG sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbständigen Erwerbstätigkeit steuerbar.

 - c) Nach Art. 125 Abs. 2 DBG müssen natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen der Steuererklärung die un-

terzeichnete Jahresrechnung (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beilegen. Nach Art. 126 Abs. 1 DBG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.

d) Gemäss Art. 130 Abs. 1 DBG prüft die Veranlagungsbehörde die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten gem. Art. 125 bzw. 126 DBG nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss Art. 130 Abs. 2 Satz 1 DBG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach Art 130 Abs. 2 Satz 2 DBG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, namentlich wenn die steuerpflichtige Person keine Steuererklärung einreicht. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45 ff.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, publiziert in: Steuer Revue, Nr. 9/2009, Erw. 2.2.1., S. 660). Die Unterlagen sind ungenügend, wenn wichtige Beweismittel fehlen (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission vom 19. Juni 2003, publiziert in: BStPra, XVIII. Band, Erw. 3. b), S. 309).

4. a) Die Steuerverwaltung und der Beschwerdeführer sind sich vorliegend weitgehend einig über den vom 31. Dezember 2009 auf den 31. Dezember 2010 erfolgten Vermögenszuwachs. Zwar geht der Beschwerdeführer von einer Vermögenszunahme von CHF 20'383.20 aus, während die Steuerverwaltung eine solche von CHF 20'111.00 ermittelte.

b) In seiner Beschwerdebegründung macht der Beschwerdeführer geltend, der entstandene Vermögenszuwachs sei ohne zusätzliche Einkünfte zustande gekommen, weshalb die Steuerverwaltung die Aufrechnung unter Ziff. 280 der Steuerdeklaration zu Unrecht vorgenommen habe. Der Vermögenszuwachs sei wie folgt entstanden:

c) aa) Auf dem Depositenkonto Postfinance [...] habe sich am 31. Dezember 2009 kein Geld befunden. Per 31. Dezember 2010 sei auf diesem Konto Vermögen in Höhe von CHF 7'555.95 vorhanden gewesen. Dieser Vermögenszuwachs sei teilweise aus dem Umtausch von Eurobargeld in Höhe von ca. 3'600.00 Euro in Schweizer Franken entstanden, was einem Betrag von CHF 5'000.00 entspreche. Dieses Geld habe sich seit 1999 angesammelt und stamme von Taxifahrgästen, welche bar in Euro bezahlt hätten. In den betreffenden Jahren habe er dieses Geld ordnungsgemäss als Einkommen versteuert. Die Führung eines Kontos „Kasse“ würde sich erübrigen. Er habe eine Einzelfirma ohne Personal und sei deshalb nur zur Führung eines Kassenbuches verpflichtet. Zu einem anderen Teil stamme das Vermögen aus gebildeten Rückstellungen von CHF 2'500.00, weil er die Jahresfranchise für die Krankenkasse erhöht und damit Krankenkassenprämien eingespart habe. Erstmals habe er die Jahresfranchise 1996 von CHF 150.00 auf CHF 1'500.00 erhöhen können. Ab 2006 sei es möglich gewesen, die Franchise auf CHF 2'500.00 zu erhöhen. So habe er im Zeitraum von 1996 bis 2006 Rückstellungen von CHF 1'500.00 bilden können, bis zum Jahr 2010 insgesamt CHF 2'500.00. Zudem seien diese CHF 7'500.00 bereits am 7. Januar 2010 auf das Depositenkonto einbezahlt worden, was auch zeige, dass dieses Geld aus bereits vorhandenen Mitteln stamme.

bb) Das Postkonto [...] habe am 31. Dezember 2009 einen Kontostand von CHF 460.55 gehabt. Am 31. Dezember 2010 habe der Kontostand CHF 5'418.35 betragen. Dieser Vermögenszuwachs in Höhe von CHF 4'957.80 sei deshalb entstanden, weil ihm sein Arbeitgeber im Dezember 2010 neben dem Lohn für den November 2010, den Lohn für den Dezember 2010 sowie den 13. Monatslohn ausbezahlt habe.

cc) Des Weiteren sei eine Vermögensdifferenz in Höhe von CHF 4'250.00 zwischen den Jahren 2009 und 2010 entstanden, weil er eine Kassenobligation der Migros-Bank in Partizipationsscheine der BKB umgewandelt habe. Um 100 Partizipationsscheine zu erhalten, habe er CHF 1'500.00 aus flüssigen Mitteln einbringen müssen. Zudem habe er pro 2010 einen Lotteriegewinn in Höhe von CHF 2'451.45 erzielt. Dieser Lottogewinn sei ordentlich deklariert und als Einkommen versteuert worden.

dd) Per 31. Dezember 2009 habe der Rückkaufswert seiner Lebensversicherung Helvetia Patria CHF 8'614.75 betragen. Dieser Wert sei bis zum 31. Dezember 2010 auf CHF 10'159.75 angestiegen, was einen Vermögenszuwachs von

CHF 1'554.00 [recte: 1'545.00] zur Folge hatte. Dass der Rückkaufswert jährlich steige, sei üblich und bedürfe keiner Erklärung.

ee) Das BKB Sparkonto Nr. [...] habe per 31. Dezember 2010 gegenüber dem Stand am 31. Dezember 2009 um CHF 970.00 zugenommen. Dieser Betrag stamme aus Überweisungen von Kreditkartenfirmen, weil es öfters vorkomme, dass Taxifahrtgäste mit Kreditkarte bezahlen würden. Diese Beträge würden in der Erfolgsrechnung als Umsatz deklariert und als Einkommen versteuert. Es handle sich folglich um Einkommensbestandteile, welche gar nicht im Wertschriftenverzeichnis erscheinen dürften, weil sonst das gleiche Geld im laufenden Jahr als Einkommen wie auch als Vermögen besteuert werden würde.

ff) Der Kontostand des Sparkontos bei der Migros Nr. [...] habe gemäss Vermögensstandsvergleich um CHF 1'095.45 zugenommen. Dabei würde es sich um Erträge aus Kassenobligationen und Zinsgutschriften handeln. Diese Erträge seien von ihm ordnungsgemäss versteuert worden.

5. a) Die Steuerverwaltung macht demgegenüber geltend, die vorgenommene Aufrechnung in Höhe von CHF 15'000.00 unter der Ziffer „übrige Einkünfte“ sei zu Recht erfolgt. Der Beschwerdeführer habe im Jahr 2010 Einkünfte in Höhe von CHF 37'985.05 erzielt, welchen Ausgaben in Höhe von CHF 33'191.00 (deklariertes Lebensunterhalt in Höhe von CHF 32'791.00 und Steuern pro 2009 in Höhe von CHF 400.00 Valuta 7. Mai 2010) gegenüberstehen würden. Begründet sei deshalb lediglich eine Vermögenszunahme von CHF 4'794.05. Unerklärbar sei, wie der Beschwerdeführer die restlichen CHF 15'316.95 als Vermögen habe ansparen können.

Vermögenswert:	Bezeichnung:	Stand per 31.12.2009	Stand per 31.12.2010	Ertrag (netto)
Postkonto	Nr. [...]	0.00	7'555.95	55.95
Postkonto	Nr. [...]	459.60	5'418.35	1.80
Migros Bank	[...]	666.95	1'762.40	32.95
Konto BKB	[...]	1'422.32	2'392.32	6.35
Kassenobl.Migros	Verfall 2010	10'000.00	0.00	250.00
Kassenobl.Migros	Verfall 2012	20'000.00	20'000.00	575.00
Pzp.-Scheine BKB		0.00	14'000.00	250.00
Geschäftsvermögen	gem.Deklaration	31.00	18.00	0.00
Kapitaleinkünfte:				1'172.05
Lebensversicherung	[...]	8'614.75	10'159.75	1'545.00
TOTAL		41'194.62	61'306	2'717.05

b) aa) Die Steuerverwaltung erwog, der Beschwerdeführer habe nicht rechtsgenügend nachgewiesen, dass der Vermögenszuwachs auf dem Depositionskonto Postfinance [...] in Höhe von CHF 7'500.00 aus bereits vorhandenen und versteuerten Mitteln stammen würde. Insbesondere wäre der Beschwerdeführer als selbständig erwerbender Taxichauffeur dazu verpflichtet gewesen, die von seinen Taxifahrtgästen erhaltenen Eurobeträge bei den Aktiven des Geschäftsvermögens aufzuführen, wenn auch keine kaufmännische Buchführung erfolgen müsse. Diesbezüglich ist den Ausführungen der Steuerverwaltung zu folgen. Ebenso muss gemäss der Argumentation des Beschwerdeführers angenommen werden, dass er die Rückstellungen, welche er durch die Erhöhung der Jahresfranchise auf CHF 2'500.00 erzielen konnte, zu Hause in bar aufbewahrt hat. Folglich hätte er diese Beträge bereits in der Steuererklärung 2009 als Vermögen aufzuführen müssen. Die diesbezüglichen Folgen der Beweislosigkeit gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.

bb) Weiter führt die Steuerverwaltung an, dass sämtliche Vermögenswerte, Einnahmen und Ausgaben ermittelt worden seien. Die im Jahre 2010 erzielten Einkünfte in Höhe von CHF 31'063.00 gemäss Lohnausweis würden in etwa die von ihm deklarierten Lebenshaltungskosten pro 2010 in Höhe von CHF 32'791.00 decken. Aus diesem Grund könne es nicht sein, dass der Zuwachs auf dem Postkonto Nr. [...] in Höhe von CHF 4'957.80 auf die vorzeitige Überweisung des Dezemberlohnes und des 13. Monatslohnes pro 2010 zurückzuführen sei. Der Steuerverwaltung ist vorliegend insofern zu folgen, als der Dezemberlohn und der 13. Monatslohn pro 2010 bereits bei der Ermittlung der Einkünfte und somit auch bei der Vermögensentwicklung berücksichtigt worden sind. Der Beschwerdeführer konnte nicht rechtsgenügend nachweisen, dass der Zuwachs auf dem Postkonto in Höhe von CHF 4'957.80 nicht aus übrigen Einkünften stammt. Allerdings ist festzuhalten, dass eine Nachrechnung der einzelnen im Kalenderjahr 2010 erfolgten Lohnüberweisungen der Taxiphongesellschaft ergab, dass der Dezemberlohn pro 2009 in Höhe von CHF 3'389.15 erst im Januar 2010 überwiesen wurde und bei der Einkünfteberechnung der Steuerverwaltung unberücksichtigt geblieben ist. Aus diesem Grund ist das von der Steuerverwaltung ermittelte Erwerbseinkommen in Höhe von CHF 31'063.00 um den Betrag von CHF 3'389.15 zu erhöhen.

cc) Bezüglich der Vermögensdifferenz in Höhe von CHF 4'250.00 bei der Anschaffung der Partizipationsscheine hält die Steuerverwaltung fest, dass sie den Lotteriegewinn in Höhe von CHF 2'451.45 bereits bei der Einkünfteberechnung berücksichtigt habe. Dieser Ausführung ist zu folgen. Anzuführen ist, dass der Lotteriegewinn am 17. März 2010 auf das Postkonto [...] einbezahlt worden ist. Dass dieses Geld bis zum Kauf der BKB Partizipationsscheine bar bezogen wurde, ist nicht

nachgewiesen und auch aus dem Kontoauszug nicht ersichtlich. Fest steht, dass dem Beschwerdeführer nach der Rückzahlung der Migros Kassenobligation auf seinem Konto bei der Migros-Bank CHF 10'000.00 gutgeschrieben worden sind. Dieser Betrag wurde am 25. Juni 2010 bar bezogen. Dem Kontoauszug der Basler Kantonalbank ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer gleichentags den Betrag von CHF 14'000.00 bar einbezahlt hat. Allerdings beträgt der Steuerwert eines Partizipationsscheines der BKB per 31. Dezember 2010 gemäss Kursliste der EStV CHF 142.50. Der Beschwerdeführer hat am 30. Juni 2010 100 Partizipationsscheine für CHF 14'373.17 gekauft. Diesen Betrag hat der Beschwerdeführer investiert, musste diesen mithin bar zur Verfügung gehabt haben, auch wenn die Partizipationsscheine am 31. Dezember 2010 einen tieferen Kurs aufgewiesen haben. Eine weitere Aufstockung beim Kauf der Partizipationsscheine von CHF 1'500.00 mit vorhandenen flüssigen Mitteln ist nicht nachgewiesen worden. Insbesondere ist dieses angeblich vorhandene Vermögen in den Steuererklärungen nicht deklariert worden. Die daraus resultierende Folge der Beweislosigkeit geht zu Lasten des Steuerpflichtigen.

dd) Der gestiegene Rückkaufswert seiner Lebensversicherung Helvetia Patria in Höhe von CHF 1'545.00 (nicht wie in der Beschwerde geltend gemacht 1'554.00) per 31. Dezember 2009 wird von der Steuerverwaltung nicht beanstandet. Allerdings hat sie bei der Berechnung der vom Beschwerdeführer pro 2010 erzielten Einkünfte diesen Betrag bereits berücksichtigt.

ee) Beim entstandenen Vermögenszuwachs in Höhe von CHF 1'968.27 auf dem BKB-Sparkonto Nr. [...] handelt es sich um Überweisungen aus Einkommen, welche in der Erfolgsrechnung als Umsatz zu deklarieren waren. Diese seien bereits bei der Berechnung der Steuerverwaltung mitberücksichtigt worden, weshalb sie nicht zusätzlich zur Begründung der Vermögenszunahme verwendet werden könnten. Diesen Ausführungen der Steuerverwaltung ist zu folgen. Ebenso geht der Beschwerdeführer irrtümlich davon aus, dass in einer Steuerperiode erzielte Einkünfte nicht in der gleichen Periode als Vermögen aufgeführt werden können. Erzielte Einkünfte, die nicht für den Lebensunterhalt gebraucht werden, unterliegen der Vermögenssteuer.

ff) Die Steuerverwaltung führt korrekterweise weiter aus, der Vermögenszuwachs auf dem Konto der Migrosbank Nr. [...] in Höhe von CHF 1'095.45 sei bereits in die Berechnung eingeflossen. Dass die betreffenden Einkommensbestandteile bereits der Einkommenssteuer unterliegen, führe nicht dazu, dass sie im Vermögen nicht

besteuert werden könnten. Im Übrigen sei auch hierdurch die Vermögenszunahme nicht zu erklären.

6. a) Aus obgenannten Erwägungen ergibt sich, dass die Berechnung der Steuerverwaltung in Bezug auf die festgestellte Vermögensdifferenz und den berechneten Einkünften folgendermassen anzupassen ist:

b) aa) Entgegen der Annahme der Steuerverwaltung hat der Beschwerdeführer für die 100 Partizipationsscheine CHF 14'373.14 bezahlt. Diese Mittel musste er folglich im Zeitpunkt des Kaufes gehabt und aufgewendet haben, auch wenn die Partizipationsscheine per 31. Dezember 2010 lediglich noch CHF 14'250.00 betragen haben. Daraus ergibt sich, dass für die Berechnung der Vermögenszunahme nicht ein Stand des Vermögens per 31. Dezember 2010 von CHF 61'306.77, sondern von 61'679.94 massgeblich ist. Somit besteht eine effektive Vermögenszunahme von CHF 20'485.32.

bb) Der Annahme der Steuerverwaltung, die Partizipationsscheine BKB hätten einen Ertrag von CHF 250.00 abgeworfen, kann nicht gefolgt werden. Gemäss Kursliste der ESTV beträgt der Ertrag auf den Partizipationsscheinen der BKB CHF 0.00, weil diese erst am 30. Juni 2010 erworben wurden und die Dividende bereits mit Valuta 5. Mai 2010 ausbezahlt wurde. Somit beträgt der Nettoertrag der Partizipationsscheine nicht CHF 2'717.05 sondern CHF 2'467.05.

c) Bezüglich der Einkünfte pro 2010 ist zu bemerken, dass der Dezemberlohn pro 2009 im Kalenderjahr 2010 zugeflossen ist, obwohl dieser ein Bestandteil des steuerbaren Einkommens 2009 bildet. Der Betrag in Höhe von CHF 3'389.15 ist am 6. Januar 2010 auf dem Postkonto 40-80166-2 gutgeschrieben worden. Aus diesem Grund ist die Rechnung der Steuerverwaltung insofern anzupassen, als den angenommenen Einnahmen von CHF 37'985.05 der Dezemberlohn pro 2009 in Höhe von CHF 3'389.15 hinzugerechnet werden muss, abzüglich des Ertrags der Partizipationsscheine in Höhe von CHF 250.00. Korrigiert ergibt das Einkünfte in Höhe von CHF 41'624.20. Von diesen Einnahmen sind die Ausgaben des Beschwerdeführers pro 2010 in Höhe von CHF 33'191.00 abzuziehen. Somit ergibt sich eine begründete Vermögenszunahme in Höhe von CHF 8'433.20. Die effektive Vermögenszunahme von CHF 20'485.32 abzüglich der eruierten begründeten Vermögenszunahme in Höhe von CHF 8'433.20 ergibt einen im Einkommen aufzurechnenden Betrag von CHF 12'052.75. Dass das Vermögen um rund CHF 12'000.00 zugenommen hat, lässt sich aufgrund der Erwägungen nicht anders erklären, als dass der Beschwerdeführer zusätzliches Einkommen mindestens in

dieser Höhe erzielt haben muss. Diese Ausführungen führen dazu, dass in teilweiser Gutheissung der Beschwerde eine Aufrechnung im Umfang von CHF 12'000.00 unter der Randziffer 280 „übrige Einkünfte“ der Steuererklärung vorzunehmen ist.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG sowie § 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall aufgrund der teilweisen Gutheissung der Beschwerde reduziert und auf einen Betrag von CHF 700.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. Mai 2012 insofern aufgehoben, als die Aufrechnung für übrige Einkünfte auf einen Betrag von CHF 12'000.00 zu reduzieren ist.
 2. Die Spruchgebühr wird auf CHF 700.00 festgelegt.
 3. Der Entscheid wird dem Beschwerdeführer, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Eine gegen diesen Entscheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2014.4 vom 24. September 2014 abgewiesen.